

Faunistische Bestandserfassung  
und  
Artenschutzrechtliches Gutachten  
für den Bebauungsplan „Am Iffzer Weg“ – Baden-Baden, OT Sandweier



Dezember 2018

**Auftraggeber:**

ESB Kommunalprojekt AG  
Wilderichstraße 11  
76646 Bruchsal

**Auftragnehmer:**

ILN  
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl

Stand: 12.12.2018



Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl  
Tel (07223) 9486-0  
Fax (07223) 9486-86  
info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:  
Dr. Volker Späth

Bearbeitung:  
Dr. Volker Späth (Dipl. Forstwirt) (Vögel, Reptilien)  
Nicolas Späth (Vögel, Reptilien)  
Arno Schanowski (Dipl. Biol.) (Wildbienen)

## Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG.....	1
2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG .....	4
<b>2.1 Vögel.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Reptilien .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Wildbienen .....</b>	<b>10</b>
3. ÜBERSICHT ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN .....	12
<b>3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).....</b>	<b>14</b>
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	15
5. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	18
<b>5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>18</b>
<b>5.2 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>18</b>
6. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES BETROFFENER ARTEN .....	19
7. ZUSAMMENFASSUNG .....	22
8. LITERATUR.....	23

Anhang: Bilddokumentation

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Baden-Baden plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Gewann „Iffer Weg“, am südöstlichen Ortsrand in Sandweier. Für das weitere Verfahren benötigt die Stadt eine artenschutzrechtliche Beurteilung.

In Abstimmung mit Herrn Ebert (Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Forst und Natur) waren artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel (5 Begehungen), Reptilien (4 Begehungen) und Wildbienen (Potenzialabschätzung 2 Begehungen) durchzuführen.



**Abb. 1.** Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (rot markiert)

Das B-Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Autobahn A5 und ist von dieser durch einen Lärmschutzwall getrennt. Im Osten grenzt das UG an den westlichen Ortsrand von Sandweier. Bei den Geländeerhebungen für Reptilien und Wildbienen wurde der Lärmschutzwall unterhalb der Straße mit erfasst.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die von der Planung betroffenen sowie daran angrenzenden Flächen hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten untersucht.



**Abb. 2:** Städtebaulicher Entwurf Baugebiet „Am Iffzer Weg“, Ortsteil Sandweier

Da der Vorhabensbereich für die in der direkt angrenzenden Flur vorkommenden Arten eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat hat, wurden die nach Nordwesten angrenzenden Flächen des Lärmschuttwalls in das Untersuchungsgebiet integriert (s.o.) und auch die oberhalb der Straße vorkommenden Vogelarten wurde mit erfasst.

Der im Folgenden dargestellte Untersuchungsumfang für eine Bestandserfassung zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeit gibt eine Übersicht zu den Erfassungsterminen der Datenerhebung im Gelände (s. Tab. 1).

**Tab. 1:** Übersicht Untersuchungsrahmen und Erfassungstermine

<b>Tierartengruppe</b>	<b>Methodischen Vorgehen</b>	<b>Erfassungstermine</b>
<b>Vögel</b>	Erfassung im Rahmen von fünf Begehungen	11.4.2018, 16.04.2018, 03.05.2018, 14.05.2018, 26.06.2018
<b>Reptilien</b>	Erfassung im Rahmen von vier Begehungen	16.04.2018, 03.05.2018, 22.05.2018, 09.06.2018
<b>Wildbienen</b>	Potentialabschätzung im Rahmen von zwei Begehungen	23.05.2018, 16.07.2018

Auf Grundlage der aktuellen, in Anlehnung an die Methodenstandards (VUBD 1999) durchgeführten Bestandserfassungen, wurden die zu betrachtenden Arten

- nach ihrer allgemeinen Verbreitung in Baden-Württemberg,
- dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- nach ihren biologischen und ökologischen Ansprüchen untersucht und bewertet.

Auf Grundlage der durchgeführten Bestandserfassungen wurden die zu betrachtenden Arten beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der Arten bewertet und dargestellt. Zudem erfolgte für planungsrelevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Vogelarten der Roten Liste oder Vorwarnliste sowie streng geschützte Vogelarten) eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG (saP).

## 2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG

### 2.1 Vögel

#### Methodik

Die Vögel im Untersuchungsgebiet wurden während der Brutperiode 2018 bei insgesamt fünf Begehungen in Form einer semi-quantitativen Revierkartierung nach Sicht und anhand artspezifischer Lautäußerungen flächendeckend erfasst (Geländetermine s. Tabelle 1). Während der Erhebungen ist eine Artenliste aller im Gebiet beobachteten Vögel zusammengetragen worden. Zudem wurde bei allen Arten vermerkt, ob sie ein Revier anzeigendes Verhalten zeigten, um aufgrund dieser Beobachtungen Lage und Anzahl der Reviere bei den Brutvögeln dokumentieren zu können. Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale protokolliert und in Arbeitskarten festgehalten. Dabei handelte es sich bei den Singvögeln im Wesentlichen um den Reviergesang der Männchen aber auch um sonstige Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Brutrevier hindeuteten, wie z. B. nestbauende und fütternde Altvögel, nicht flügge Jungvögel sowie Aggressionsverhalten in unterschiedlicher Ausprägung.

Die Bestandserfassungen erfolgten in der Regel in den frühen Morgenstunden (6.00 Uhr bis 9.30 Uhr). Alle Kontrollen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (kein Regen, kein starker Wind).

#### Ergebnisse

Die Gesamtartenliste der im Verlauf dieser Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten findet sich in der folgenden Tabelle. Die Einstufungen in Bezug auf die aktuelle Gefährdung jeder Art sowie auf deren Status im Gebiet sind dargestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 19 Vogelarten nachgewiesen, von denen 5 Arten als Brutvögel eingestuft werden (BV). 14 Arten werden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste (NG) angesehen. Hierzu zählen Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenrotschwanz, die direkt angrenzend brüten. Der Turmfalke wurde bei den Begehungen im April auf einem alten Nest auf dem östlichen Freileitungsmast beobachtet. Bei den späteren Begehungen fehlte die Art, so dass von einem Brutversuch auszugehen ist, der wohl aufgrund des schlechten Nestzustandes aufgegeben wurde.

Von den nachgewiesenen Vogelarten ist in der Roten Liste für Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) eine Art als „stark gefährdet“ aufgeführt (Bluthänfling). Vier weitere Arten werden in BW in der Vorwarnliste geführt (Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, sowie der Turmfalke). Diese Arten sind aktuell noch nicht gefährdet. Es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte negative Faktoren weiterhin einwirken. Außerdem konnte der Neuntöter und der Orpheusspötter nachgewiesen werden. Für diese zwei Arten gelten zudem europaweite Schutzmaßnahmen.

Tab. 2: Artenliste Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Ba-Wü	Rote Liste DE	EU- VRL	BNatSchG- Status	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	NG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		§	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V		§	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V		§	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	NG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Anhang 1	§	NG
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>			Art. 4 Abs. 2	§	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§	NG

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

<b>Rote Liste:</b>	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) und Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
<b>Kategorien</b>	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
<b>EU-VRL:</b>	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)
<b>Anhang I</b>	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
<b>BNatSchG:</b>	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
<b>Status:</b>	Der Status gibt Auskunft über das Verhalten der einzelnen Art im Gebiet
<b>BV</b>	Brutvogel, die Art brütet im Untersuchungsgebiet
<b>pBV</b>	Potentieller Brutvogel, die Art brütet möglicherweise im Untersuchungsgebiet
<b>NG</b>	Nahrungsgast, die Art nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche
<b>DZ</b>	Durchzügler, Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- / Rastgebiet während des Zuges

Von den planungsrelevanten Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste, Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten nach BNatSchG) sind die Revierzentren dieser Arten in der Bestandskarte Vögel und Reptilien in **Abb. 3** auf Seite 8 dargestellt. Diese Arten haben wegen ihrer Gefährdung und speziellen Lebensraumansprüche eine Indikatorfunktion und gelten bei der Einschätzung der Lebensraumqualität als sogenannte wertgebende Arten. Sie sind in Tab. 2 farbig hinterlegt



## Artensteckbriefe der wertgebenden Arten

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der im Untersuchungsgebiet brütenden wertgebenden Vogelarten kurz beschrieben.

Der **Bluthänfling** ist eine typische Art der Siedlungsränder. Hier bevorzugt er offene sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation, die mit Sträuchern gegliedert sind (Gärten, Parks, Friedhöfe). Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen gehören ebenso zu den optimalen Habitaten wie Ruderalflächen sowie kleinparzellierte heckenreiche Wiesen- und Ackerflächen. Als Freibrüter legt der Hänfling sein Nest vorwiegend auf Büschen oder am Boden an. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern und Stauden, aber auch Baumsamen zusammen, die er leider immer weniger in den Siedlungen und an den Ortsrändern findet. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Paar mehrfach im Bereich des Lärmschutzwalls und bei Flügen in das Vorhabengebiet beobachtet werden.

Der **Haussperling** ist eine der häufigsten Vogelarten, der als ausgesprochener Kulturlfolger vor allem dörfliche und städtische Lebensräume besiedelt. Bevorzugte Brutplätze sind Nischen und Höhlen an Gebäuden. Als Standvogel ist die Art das ganze Jahr über zu beobachten. Bei zwei bis vier, meist drei Jahresbruten erfolgt die Eiablage zwischen März bis Anfang August. Mindestens 4 Brutpaare konnten an den angrenzenden Häusern entlang des Ortsrandes nachgewiesen werden. Die Nahrungsflächen liegen teilweise innerhalb des UG.

Der Lebensraum des **Gartenrotschwanzes** umfasst insbesondere lichte, aufgelockerte Gehölzbestände wie sie in Streuobstwiesen und Gärten vorkommen. Neben dem günstigen Lebensraum ist vor allem das Angebot an (Halb-)Höhlen zur Nestanlage von entscheidender Bedeutung. Der Gartenrotschwanz jagt seine Beute (Insekten, Spinnen, Asseln) vor allem am Boden und in der Krautschicht. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt bei dieser Art ab April. Da ein- bis zwei Jahresbruten durchgeführt werden können, kann sich die Legeperiode von Mitte April bis Mitte Juli erstrecken. Mindestens ein Exemplar der Art konnte am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets durch Lautäußerungen kartiert werden.

Als ein Charaktervogel der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft besiedelt die **Goldammer** bevorzugt abwechslungsreiche Flächen mit Wiesen, Weiden, Hecken, Feldgehölzen und Streuobstbeständen. Ihren Gesang trägt sie gerne von erhöhten Singwarten aus vor. Diese sind für den Lebensraum der Goldammer genauso wichtig wie Gebüsche oder kleinflächige Altgrasbestände zur Nestanlage. Es können zwei bis drei Jahresbruten erfolgen, wobei die Brutperiode von Mitte April bis Mitte August dauern kann. Im Untersuchungsgebiet konnte direkt angrenzend ein Revier festgestellt werden.

Der **Neuntöter** kommt am häufigsten in offenen Kulturlandschaften mit einzelnen Feldgehölzen oder Gebüschen vor. Insbesondere artenreiche Mähwiesen, Magerwiesen und Trockenrasen mit reichem Insektenangebot werden von ihm bevorzugt. Wichtig sind auch geeignete Warten auf Zaunpfosten, Busch- und Baumspitzen. Von hier aus werden vor allem größere Insekten und Kleinsäuger erbeutet. Die mittlere Reviergröße beim Neuntöter beträgt in Mitteleuropa 1-6 ha. Im Untersuchungsgebiet brütet der Neuntöter ebenfalls direkt angrenzend am westlich gelegenen Lärmschutzwall der A5.

Der **Orpheusspötter** hat sein Verbreitungsgebiet in der südwestlichen Paläarktis und ist in Baden-Württemberg nur sehr spärlicher Brutvogel. Er besiedelt bevorzugt Wald-ränder lichter Laubwälder und halboffene Landschaften mit niedrigen Sträuchern und Gebüschkomplexen sowie einer ausgedehnten und dichten Krautschicht. Das Nest wird in Sträuchern und kleinen Bäumen insbesondere an trockenen, sonnigen Standorten angelegt. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, wobei sich die Brutperiode von Anfang Mai bis Ende Juli erstreckt. Im Untersuchungsgebiet konnte ein singendes Männchen während der Brutperiode ebenfalls direkt angrenzend am westlich gelegenen Lärmschutzwall der A5 beobachtet werden.

## 2.2 Reptilien

### Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt (Termine s. Tab. 1). Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Weg- und Bestandsränder und insbesondere der Gehölzränder und Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie Tagesversteckmöglichkeiten (vor allem Brachflächen und Gärten im zentralen Teil des UG sowie Gehölzränder usw.) abgesucht. Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen und potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher usw. intensiv abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstiller und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden. Die erfassten Tiere wurden protokolliert und in Tageskarten festgehalten.

### Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt **acht** Zauneidechsen nachgewiesen werden (s. Bestandskarte Vögel und Reptilien in **Abb. 3** auf Seite 8). Die Beobachtungspunkte liegen zum einen im Bereich der Gärten südlich der „Riederstraße“ und am Lärmschutzwall im Westen des Gebiets. Erstaunlich war der Nachweis mehrerer Zauneidechsen im Bereich der eher kleinflächigen verbrachten „Baumscheiben“ der wenigen Obstbäume und unter dem westlichen Freileitungsmast. Die Freifläche unter dem Mastfuß der Gittermasten wird nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern von Brombeere und Hochstauden besiedelt. Die Fläche wird einmal im Jahr gemäht, um den Zugang des Netzbetreibers zum Mast zu sichern.

Da nicht alle Tiere einer Population auf einmal erfasst werden können, sind quantitative Angaben zur Populationsgröße schwierig. Reptilien werden in der Regel beim Sonnen gesehen, jagende Tiere in der Vegetation oder in Tagesverstecken werden dabei meist übersehen. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Projekten ist das Zwei- bis Dreifache der festgestellten Alttiere als geschätzter Gesamtbestand anzunehmen.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Art ist zudem sowohl

in der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien Deutschlands als auch Baden-Württembergs aufgeführt (s. nachfolgende Tabelle).

**Tab. 3:** Artenliste Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH-RL	BNatSchG
		BW	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	Anhang IV	§§

#### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999) und Deutschlands (BFN 2009)

**Kategorien**

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Arten der Vorwarnliste
- D: Daten defizitär

**FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtbl. EG 1992, L 20:7-50).

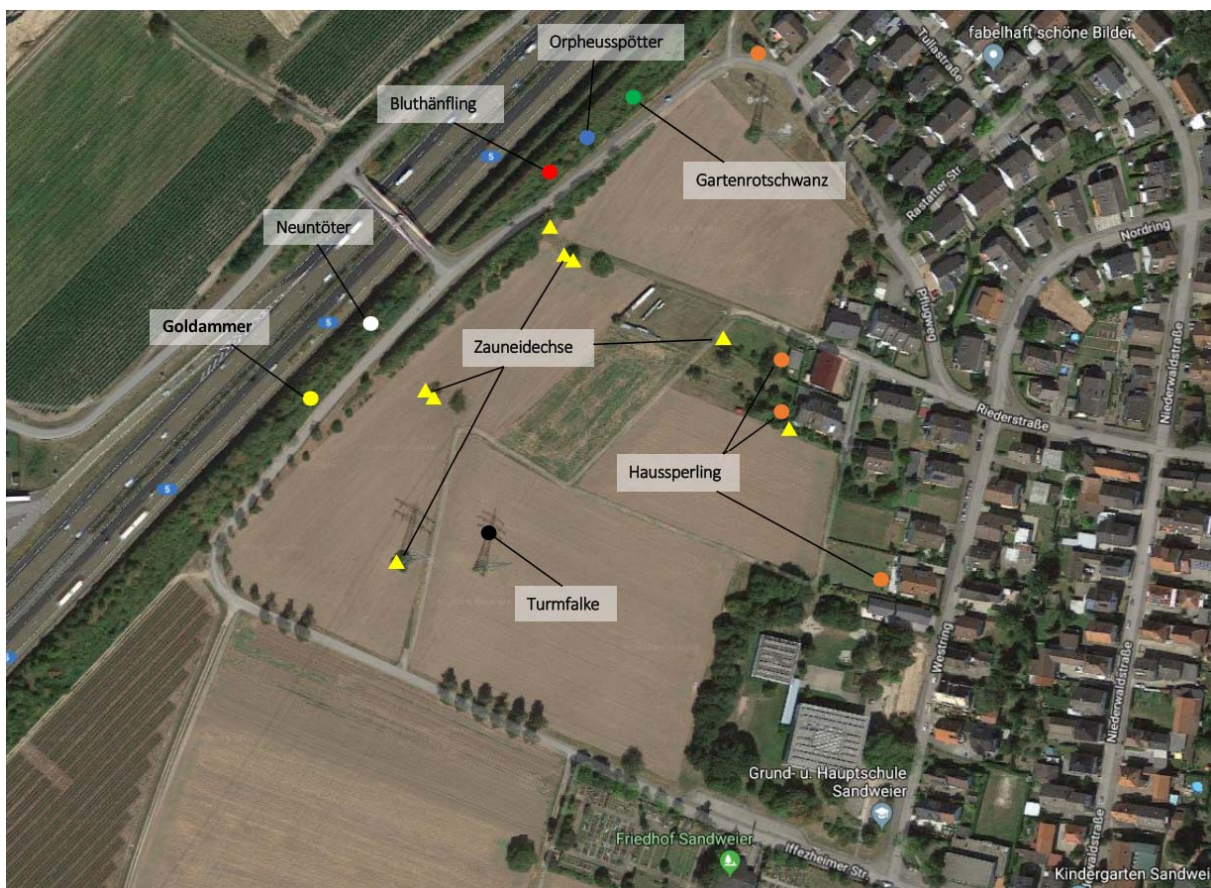
**Anhang II** Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

**Anhang IV** streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

**BNatSchG:** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11)

§§ streng geschützt

§ besonders geschützt



**Abb. 3:** Karte der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Nachweise der Zauneidechse

### **Artensteckbrief Zauneidechse**

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen Zauneidechse kurz beschrieben.

Die **Zauneidechse** ist eine helio- und xerothermophile Art und bevorzugt daher insbesondere südexponierte Lebensräume. Häufig kommt sie auf Ruderalflächen vor, aber auch Straßenböschungen, Gewässerdämme, Wegränder, Waldränder und Lichtungen im Wald werden gerne besiedelt. Wichtig sind vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk und Strukturelemente wie Steine, Baumstümpfe etc., auf denen sich die Echsen sonnen können. Geeignete Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige, aber nicht zu trockene Stellen sowie lockeres, gut dräniertes Bodensubstrat. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von etwa 120 Quadratmeter nutzt. Die ersten Tiere können an sonnigen Tagen schon ab Mitte Februar beobachtet werden, in der Regel aber erst ab Mitte März. Erstes Paarungsverhalten der Zauneidechse wurde in Baden-Württemberg im Mai, trüchtige Weibchen im Juni, Eiablagen im Juni und Juli und frisch geschlüpfte Jungtiere im August/September beobachtet. Im September beginnen die ersten männlichen Adulttiere bereits damit, die Winterquartiere (unter Steinen, in Erdlöchern und ähnliche frostfreie Stellen) aufzusuchen.

## 2.3 Wildbienen

Im Rahmen der beiden Begehungen gelang der Nachweis von 22 Arten (Tab. 4). Darunter finden sich je drei in Baden-Württemberg (WESTRICH et al. 2000) gefährdete (Kategorie 3) und stark gefährdete (Kategorie 2) Arten. In der Vorwarnliste für Baden-Württemberg werden zwei Arten geführt. Bundesweit (WESTRICH et al. 2011) gelten sechs Arten als gefährdet, eine wurde in die Vorwarnliste aufgenommen.

Alle Wildbienenarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13) „besonders geschützt“.

**Tab. 4:** Artenliste Wildbienen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BW	D	♂	♀
<i>Andrena minutuloides</i>	Glanzrücken-Zwergsandbiene				3
<i>Bombus lapidarius</i>	Steinhummel				8
<i>Bombus sylvarum</i>	Bunte Hummel	V	V		1
<i>Bombus terrestris</i> sl	Erdhummel-Art				3
<i>Colletes similis</i>	Rainfarn-Seidenbiene			1	
<i>Halictus leucaheneus</i>	Sand-Goldfurchenbiene	3	3		4
<i>Halictus scabiosae</i>	Gelbbindige Furchenbiene	V			4
<i>Halictus sexcinctus</i>	Sechsbändige Furchenbiene	3	3		18
<i>Halictus simplex</i> sl	Furchenbienen-Art				1
<i>Halictus subauratus</i>	Dichtpunktigte Goldfurchenbiene			1	9
<i>Heriades truncorum</i>	Gewöhnliche Löcherbiene			1	2
<i>Hylaeus angustatus</i>	Sandrasen-Maskenbiene			1	
<i>Hylaeus communis</i>	Gewöhnliche Maskenbiene				1
<i>Lasioglossum aeratum</i>	Sandrasen-Schmalbiene	2	3		1
<i>Lasioglossum brevicorne</i>	Kurzfühler-Schmalbiene	2	3		2
<i>Lasioglossum leucozonium</i>	Weißbinden-Schmalbiene			1	2
<i>Lasioglossum sexnotatum</i>	Spargel-Schmalbiene	2	3		1
<i>Lasioglossum villosulum</i>	Zottige Schmalbiene				2
<i>Megachile pilidens</i>	Filzzahn-Blattschneiderbiene	3	3	3	
<i>Sphecodes albilabris</i>	Riesen-Blutbiene				1
<i>Stelis breviscula</i>	Kurze Dusterbiene			2	
<i>Stelis ornata</i>	Stängel-Dusterbiene				1

### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Wildbienen Baden-Württembergs (WESTRICH et al. 2000) und Deutschlands (WESTRICH et al. 2011)

**Kategorien**

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Arten der Vorwarnliste
- D: Daten defizitär

## Artensteckbriefe der Rote-Liste-Arten

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Arten der Roten Liste vorgestellt.

### *Halictus leucaheneus* (Sand-Goldfurchenbiene)

Die Art hat in Baden-Württemberg Verbreitungsschwerpunkte in der nördlichen und südlichen Oberrheinebene. Vereinzelt kommt sie auch im Kraichgau und am Bodensee vor. Ihre Nester gräbt sie v.a. in vegetationsfreien horizontalen oder schwach geneigten Flächen. Bevorzugt wird sandiger Boden, sie kann aber auch sandigen Lockerlöss nutzen. Hinsichtlich der Nahrungsquellen ist sie nicht spezialisiert. Sie besiedelt Sandrasen und -heiden sowie sandige Ruderalstellen aller Art.

### *Halictus sexcinctus* (Sechsbändige Furchenbiene)

Etwas weiter verbreitet als die vorige Art, zeigt sie ein sehr ähnliches Verbreitungsbild in Baden-Württemberg. Schwerpunkt ist die gesamte Oberrheinebene. Vereinzelt tritt sie auch in anderen Landesteilen auf. Auch sie bevorzugt Sandböden, besiedelt aber auch lehmige Böden. Sie tritt in einem breiten Spektrum an Lebensräumen des Offenlands auf. Auch sie ist nicht spezialisiert und benötigt über die gesamte Vegetationsperiode ein reiches Blütenangebot.

### *Lasioglossum aeratum* (Sandrasen-Schmalbiene)

Aufgrund ihrer Präferenz für sandige Böden als Nistsubstrat sind auch die Vorkommen von *Lasioglossum aeratum* in Baden-Württemberg auf die nördliche Oberrheinebene konzentriert. Ferner wird sie aus den Lössgebieten des Kraichgaus und aus dem Kaiserstuhl gemeldet. Sie besiedelt ebenfalls Sandrasen und -heiden sowie sandige Ruderalstellen und ist zur Verproviantierung der Brutzellen nicht auf bestimmte Pollenquellen angewiesen.

### *Lasioglossum brevicorne* (Kurzfühler-Schmalbiene)

Wie die zuvor besprochenen Arten besitzt auch *Lasioglossum brevicorne* in Baden-Württemberg einen Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten der nördlichen Oberrheinebene. Sie ist zwar ebenfalls kein ausgesprochener Nahrungsspezialist, zeigt aber eine deutliche Präferenz für Korbblütler wie z.B. *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut) und *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut).

### *Lasioglossum sexnotatum* (Spargel-Schmalbiene)

Von *Lasioglossum sexnotatum* ist keine Bindung oder Präferenz für ein bestimmtes Nistsubstrat bekannt. Dennoch ist auch sie vor allem in der nördlichen und südlichen Oberrheinebene verbreitet und kommt ferner im Kraichgau und Bodenseeraum vor. Sie nutzt ein breites Spektrum an Nahrungsquellen, besitzt aber, wie der deutsche Name verrät, eine sehr ausgeprägte Präferenz für Spargel.

### *Megachile pilidens* (Filzzahn-Blattschneiderbiene)

Die wärmeliebende Art besiedelt geeignete Habitate in der gesamten Oberrheinebene, im Kraichgau und Neckarbecken, Bau- und Tauberland sowie im Bodenseeraum. Anders als die vorigen Arten gräbt sie keine Nistgänge, sondern nutzt vorhandene Hohlräume, v.a. unter Steinen oder Fels- und Mauerspalten. Deshalb ist sie insbesondere an Hängen mit Abwitterungshalden, in von Trockenmauern durchzogenen Weinbergen und Magerrasen sowie Ruderalfluren auf Bahngelände, Abraumhalden oder Kiesgruben zu finden.

### 3. ÜBERSICHT ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2010), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. den Geländebegehungen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (s. Kapitel 2). Weiterhin berücksichtigt wurden die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie die Biotopausstattung des UG. Die in Tabelle 5 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans abgeprüft.

**Tab. 5:** Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen der Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist auf Teilflächen denkbar.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bei den Begehungen konnten an insgesamt 8 Stellen Zauneidechsen nachgewiesen werden.
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i> <i>Eremit</i>	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

### 3.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Eine Zusammenstellung der im Untersuchungsbereich und seiner Umgebung nachgewiesenen Vogelarten enthält Tabelle 2 in Kapitel 2.1. Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 19 Vogelarten nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten ist in der Roten Liste für Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) eine Art als „stark gefährdet“ aufgeführt (Bluthänfling). Vier weitere Arten werden in BW in der Vorwarnliste geführt (Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, sowie der Turmfalke). Außerdem konnte der Neuntöter und der Orpheusspötter nachgewiesen werden. Für diese zwei Arten gelten zudem europaweite Schutzmaßnahmen. Die gefährdeten Arten brüten überwiegend in den Gehölzkomplexen des Lärmschutzwalls und nutzen das UG als Nahrungsraum.

#### 4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

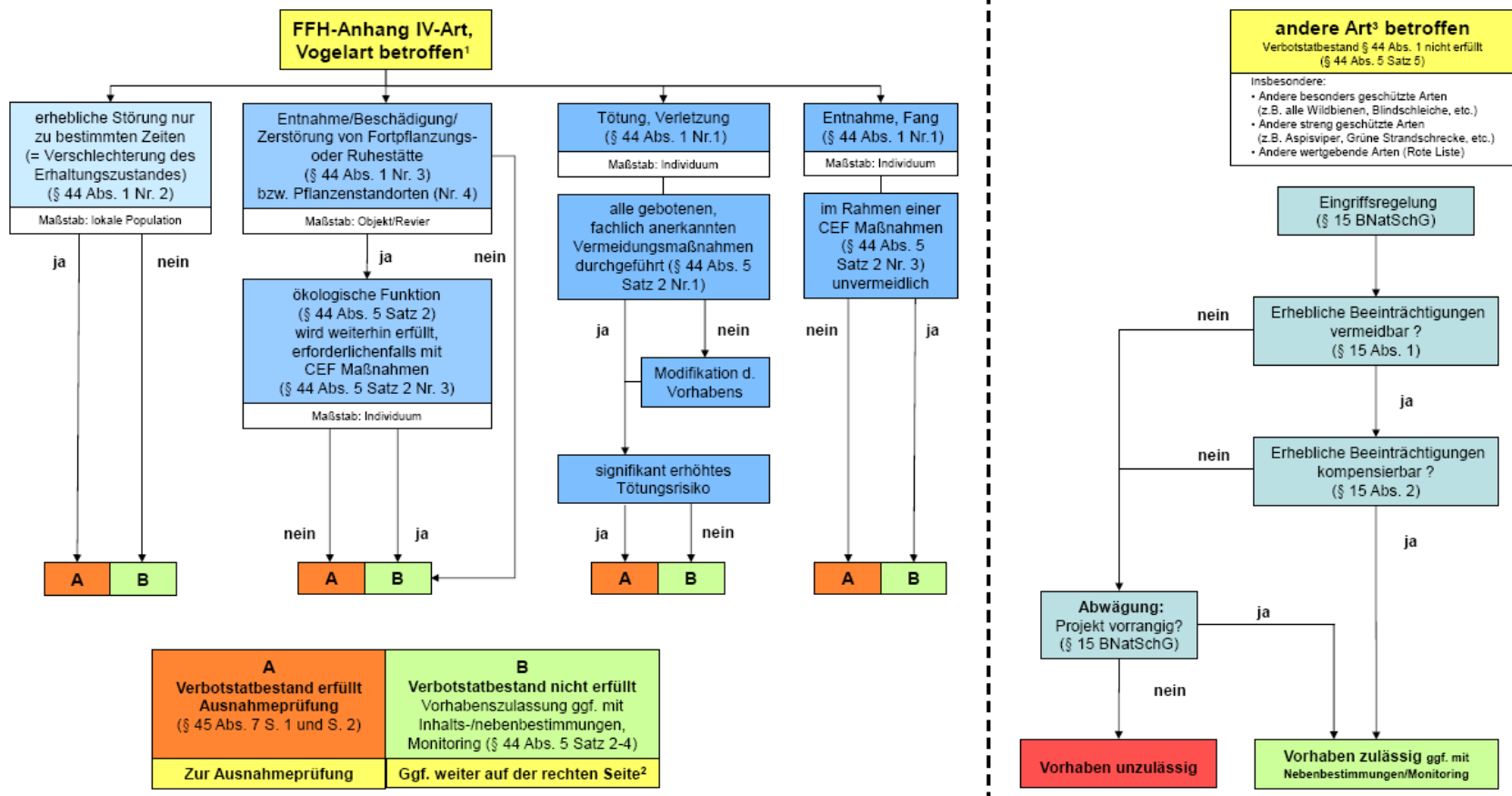
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

**Abb. 4:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

## 5. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte **Zauneidechse** liegen 8 Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Hiervon liegt ein Nachweis unter dem Mastfuß am westlichen Freileitungsmast innerhalb einer im B-Plan vorgesehenen Grünfläche. Bei einer Verlegung der Freileitung ist auch hier von einem Eingriff in die Lebensstätte auszugehen.

Im Zuge der geplanten Bebauung dieser Habitatflächen sind daher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) anzunehmen. Auch die ökologische Funktion der im UG vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten, so dass hier funktionserhaltenden Maßnahmen auszuführen sind. Störungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind nicht zu erwarten.

### 5.2 Europäische Vogelarten

Von den planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste, Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten nach BNatSchG) sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) direkt betroffen. Die Revierzentren und Neststandorte der nachgewiesenen Arten liegen an angrenzenden Gebäuden (Haussperling) oder innerhalb der Hecken und Gehölze am Lärmschutzwall (Goldammer, Neuntöter, Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Orpheusspötter).

Der Haussperling nutzt Nahrungsflächen südlich der Riederstraße, für die eine Bebauung vorgesehen ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich um keine essentiellen Nahrungsflächen handelt, so dass die vorhandenen Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben und keine funktionserhaltenden Maßnahmen durchzuführen sind.

Bei den am Lärmschutzwall brütenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass Goldammer, Neuntöter und Bluthänfling auch den Vorhabenbereich zur Nahrungssuche nutzen. Hierbei lässt sich nicht sicher ausschließen, dass es sich um essentielle Nahrungsflächen handelt, so dass zur Erhaltung der vorhandenen Fortpflanzungsstätten funktionserhaltenden Maßnahmen durchzuführen sind.

## 6. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES BETROFFENER ARTEN

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Rodung nur von Oktober – Februar)
- Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, kann kein Zeitraum benannt werden, in dem Eingriffe verlustlos durchgeführt werden können. Daher ist ein Abfangen und Umsiedeln der Tiere in Ersatzhabitats erforderlich.
- Für das Abfangen bietet sich der Zeitraum von Mitte März bis Ende April an. Bei Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr vor der Umsiedlung dürfen die Eidechsenflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Diese würden die Tiere in ihren frostgeschützten Verstecken im Boden und unter Steinen, Wurzelstubben, etc. töten.

### 6.2 Vorgezogene, funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Zauneidechse

Zum Schutz und der Erhaltung der Zauneidechse müssen vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) durchgeführt werden, so dass diese zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung stehen.

Nach derzeitigem Planungsstand liegen 8 Fundpunkte der Zauneidechse im Eingriffsbereich. Nach Berücksichtigung des Korrekturfaktors sind damit  $8 \times 3 = 24$  Zauneidechsen betroffen. Der Flächenbedarf für die erforderlichen CEF-Maßnahmen wird nach LAUFER (2014) mit  $150 \text{ m}^2$  pro Zauneidechse berechnet. Demnach ergibt sich bei einem betroffenen Bestand von 24 Zauneidechsen ein Flächenbedarf von  $3.600 \text{ m}^2$ . Diese Fläche muss so gestaltet werden, dass sie Zauneidechsen dauerhaft als Lebensraum dienen kann. So sind in Verbindung mit einzelnen Kleinstrukturen auch kleinflächige Strauchanpflanzungen sowie Altgrasstreifen und Ruderalfluren trockenwarmer Standorte zu entwickeln. Die dafür benötigten Biotoptypen sollten sich an folgenden Angaben orientieren (LAUFER 2014):

- 20-25 % Sträucher
- 10-15 % Brachflächen (z.B. Altgras, Stauden)
- 20-30 % dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat
- 5-10 % Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Altholzhaufen, Sandlinsen)

Auf dieser Fläche verteilt sind mindestens 15 Kleinstrukturen in Form von Totholz / Reisig / Wurzelstubbenlager wie unten beschrieben, anzulegen.

Die Lage der CEF-Flächen ist idealerweise in räumlicher Nähe der festgestellten Vorkommen, z.B. im Bereich der für den Ausgleich vorgesehenen im Südwesten gelegenen Grünfläche.

### Beispielhafte Anlage eines Totholz / Reisig / Wurzelstubbenlager:

Der Riegel aus Totholz, Reisig und Wurzelstubben sollte etwa 3 m x 2 m groß und etwa 1 m hoch sein und südexponiert in freier Lage angelegt werden. Dabei ist der Holzriegel so zu gestalten, dass er auch als Winterquartier genutzt werden kann. Hierfür muss der Holzriegel punktuell ca. 1 m tief ins Erdreich reichen. Die Nordseite des Holzriegels kann locker mit anstehendem Erdreich aus der Grube für die Steinschüttung hinterfüllt werden. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse grabbares Substrat in sonniger Lage. Hierfür sind kleinräumig Sandlinsen aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) von etwa 0,5-1,0 m<sup>2</sup> Größe in sonniger Lage auszubilden.

Die Wirksamkeit von Strukturneuanlagen ist längerfristig zu sehen und bedarf der Pflege (insbesondere Offenhaltung).

### **Wildbienen**

Der Verlust, insbesondere von Nahrungshabitaten der bereits auf Grundlage von nur zwei Erfassungsterminen als hochwertig einzustufenden Wildbienenfauna sollte in der für den Ausgleich vorgesehenen Fläche im Südwesten kompensiert werden. Anzustreben sind verschiedene Habitattypen, die sowohl für ein kontinuierliches als auch ein auf nachgewiesene bzw. zu erwartende Nahrungsspezialisten zugeschnittenes Angebot bereitstellen.

Dies kann durch das Einbringen bestimmter Pflanzenarten in die für Eidechsen bzw. Vögel einzurichtenden CEF-Flächen geschehen. Die Flächen mit „dichterer Ruderalvegetation“ sollten Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Luzerne (*Medicago sativa*), Zottige Wicke (*Vicia villosa*), und Königskerzen (*Verbascum spec.*) enthalten.

Wichtige Pflanzenarten für die „lückige Ruderalflur“ sind Sandrapunzel (*Jasione montana*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Frühlings- und Silber-Fingerkraut (*Potentilla verna*, *P. argentea*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gewöhnlicher Natterkopf (*Echium vulgare*), Graukresse (*Berteroa incana*), Hasenklee (*Trifolium arvense*).

Ferner sollte in einem Teil der Fläche eine blütenreiche Magerwiese entwickelt werden, die ein- bis zweimal jährlich gemäht und abgeräumt wird, sowie eine rotierend wieder umgebrochene „Ackerbrache“.

Zu empfehlende Arten für die Magerwiese sind Hornklee (*Lotus corniculatus*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*).

In der „Ackerbrache“ sollten Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Hederich (*Raphanus raphanistrum*) und Ackersenf (*Sinapis arvensis*) eingesät werden.

## Vögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality) im Vorfeld der Bebauung ist für diejenigen Vogelarten erforderlich, die durch einen Nahrungsflächenverlust betroffen sind, der ggf. auch die Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt (Goldammer, Neuntöter und Bluthänfling). Mit dem Ziel die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) weiterhin zu erfüllen, sind Flächen gezielt für diese Arten entsprechend aufzuwerten. Hierzu sind im Bereich der für den Ausgleich vorgesehenen im Südwesten gelegenen Grünfläche folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Pflanzung von einheimischen Sträuchern und Obstbäumen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Magerwiesen
- Anlage von Brachen/Blühstreifen und Hochstaudenfluren

Die Flächengröße der halboffenen Gehölzkomplexen und Brachen/Blühstreifen ist an den Reviergrößen der betroffenen Arten auszurichten. Die Reviergröße liegt beim Neuntöter im Oberrheingebiet bei 3-6 ha. Bei günstigen Bedingungen sind auch 1,5-3 ha ausreichend. Die Reviergrößen von Goldammer und Bluthänfling liegen im Bereich von einem Hektar. Als Ausgleichsbedarf sind somit mindestens **3 ha** anzusetzen.

## Monitoring als Wirksamkeitsnachweis

Da eine Umsiedlung mit CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sowie Maßnahmen für Vogelarten erforderlich sind, ist ein Monitoring als Erfolgskontrolle (Wirksamkeitsnachweis) notwendig.

## Ökologische Baubegleitung während der Baumaßnahme

Beim vorliegenden Vorhaben wird eine ökologische Baubegleitung als notwendig erachtet. Die Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) begleitet und kontrolliert die Durchführung der Bauarbeiten (Rodung und Anlage CEF-Flächen) unter umwelt- und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Ihr Ziel ist es, die Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des Baubetriebs sicherzustellen. Die Arbeit der Baubegleitung beginnt schon bei der Einweisung der Baufirma und der Planung des Baulaufs und erstreckt sich über die gesamte Bauzeit.



## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2018 erfolgten im B-Plangebiet „Am Iffzer Weg“ in Sandweier Bestandserfassungen zu Vögeln, Reptilien und Wildbienen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse sowie die im Gebiet brütenden europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (vor allem die gefährdeten Arten der Roten Listen).

Für die mit 8 Individuen nachgewiesene Zauneidechse sowie die bestandsgefährdeten Vogelarten sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zur Sicherung des Erhaltungszustandes (CEF-Maßnahmen) notwendig, welche in einem nächsten Schritt ausgearbeitet werden müssen.

Für die besonders geschützten Wildbienenarten sind im Bereich der CEF-Flächen für Vögel und die Zauneidechse verschiedene Typen blütenreicher Nahrungshabitate mit spezifischen Pflanzenarten zu entwickeln.

## 8. LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BFN (2009): KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. 687 S.; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C, H.-G- BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52:19-67.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Internet: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=META DATA&highlight=ablaufschema>
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) Bonn - Bad Godesberg: 115-153.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg
- VUBD (Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e.V.) (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Ermittlung. – Veröff. VUBD, Bd.1 Nürnberg, 259 S.
- WESTRICH, P., FROMMER, U., R., MANDERY, K., RIEMANN, H., RUHNKE, H., SAURE, C. & VOITH, J. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. 5. Fassung, Stand Februar 2011. – in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (3), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1): 373-416.
- WESTRICH, P., SCHWENNINGER, H. R., HERRMANN, M., KLATT, M., KLEMM, M., PROSI, R. & SCHANOWSKI, A. (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs (Hym.: Apidae). – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Fachdienst Naturschutz, Naturschutzpraxis, Artenschutz 4, 48 S.

## Anhang Bilddokumentation



Foto 1: Geländeüberblick über das UG vom Lärmschutzwall mit Blickrichtung SO



Foto 2: Grünstreifen zwischen Acker und Ortsrand mit Blickrichtung Lärmschutzwall A5



Foto 3: Der Lärmschutzwall verläuft parallel zur A5 und bildet die nord-westliche Grenze des UG. Die dichten Gehölze bieten Lebensraum für zahlreiche Singvögel sowie die Zauneidechse.



Foto 4: Zauneidechsen-Männchen im Bereich der offenen Flächen am Lärmschutzwall.